

Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. August 1955 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (GBl. I S. 563) ergeben.

4. Die Durchführung dieses Beschlusses und die Abgrenzung der zu übernehmenden Aufgabenbereiche erfolgt durch die Leiter der beteiligten Staatsorgane.

5. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Kultur
Grotewohl I. V. : A b u s c h
Staatssekretär

Verordnung über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen.

Vom 28. Juni 1956

Um den Personen, die wegen begangener Kriegsverbrechen oder anderer faschistischer Taten verurteilt wurden, die Eingliederung in das normale Leben nach ihrer Haftentlassung zu erleichtern, wird folgendes verordnet:

§ 1
Sühnemaßnahmen, die auf Grund der Bestimmungen der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Oktober 1946 (KRABl. S. 184) gegen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verhängt worden sind, werden aufgehoben.

§ 2
(1) Die Aufhebung der Sühnemaßnahmen hat keine rückwirkende Kraft. Soweit Vermögenseinziehungen als Sühnemaßnahmen erfolgt sind, verbleibt es dabei.

(2) Für den Neuerwerb von Rechten (z. B. Approbation, Konzession) sind die allgemein hierfür geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 3

- (1) An Personen, die
- wegen Kriegsverbrechen oder anderer faschistischer Taten,
 - nach Abschnitt II der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats,
 - wegen einer nach dem 8. Mai 1945 begangenen verbrecherischen Handlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

verurteilt worden sind und auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihren Rentenanspruch verloren haben, kann vom Tage ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug, jedoch frühestens vom 1. Juli 1956 an, Rente gezahlt werden.

(2) Bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten diese Personen Rente durch die Sozialversicherung. Die Berechnung der Rente erfolgt ohne Berücksichtigung des Verdienstes, der in dem Zeitraum von der Straftat bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug erzielt wurde.

§ 4

Sühnemaßnahmen, die im Strafregister eingetragen sind, sind zu tilgen.

§ 5

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministern die zur Durchführung des § 3 erforderlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 4 der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBl. S. 191).
- Durchführungsbestimmung vom 26. August 1950 zur Verordnung über Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene zu § 4 (GBl. S. 925).
- § 4 der Anordnung vom 15. September 1948 über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung (ZVOBl. S. 467) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBl. S. 191).
- Durchführungsbestimmung vom 24. August 1950 zur Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung zu § 4 der Anordnung vom 15. September 1948 (GBl. S. 943).
- § 53 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92).
- Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1947 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Artikel 2 zu § 53 Abs. 1 — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 195).

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz
Grotewohl Dr. Benjamin
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen.

Vom 29. Juni 1956

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen (GBl. I S. 550) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Werden Anträge auf Zahlung von Rente nach der Verordnung bis einschließlich 30. September 1956 bei